

Statuten des Vereines Österreichischer Arbeitskreis für Konzentrierte Bewegungstherapie

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Arbeitskreis für Konzentrierte Bewegungstherapie“ (ÖAKBT).

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist Mitglied der European Association of Psychotherapy (EAP) sowie des Österreichischen Bundesverbands für Psychotherapie (OEBVP). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins besteht zum einen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Psychotherapeuten/innen und zum anderen in der Forschung und Anwendung der KBT in Einzel- und Gruppenarbeit zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychophysischen und psychosozialen Gesundheit.

Darüber hinaus sieht der Verein seinen Zweck auch in der Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
- Förderung, Unterstützung und Beteiligung an nationalen und internationalen Tagungen bzw. Forschungsprojekten
- Publikationen, Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien
- Errichten und Betreiben von Einrichtungen
- Einrichtung einer Bibliothek
- Ausrichten und Besuch von internationalen einschlägigen Kongressen
- Diskussionsabende und Vorträge

§ 5 Mittel zur Erhaltung des Vereines

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Vereinsgebühren (Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge)
- Regiegebühren
- Subventionen und Förderungen

- Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- Sponsoring
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Kostenersatz und Entgelte für die Teilnahme an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind alle Zertifikatsinhaber/innen sowie Psychotherapeuten/innen nach Abschluss des Ausbildungscurriculums der Konzentrativen Bewegungstherapie.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen, welche die Zulassung für das Fachspezifikum oder das Weiterbildungscurriculum erworben haben.

(3) Fördernde Mitglieder können wirkliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck des Vereines identifizieren und die ihm nach ihren Möglichkeiten materielle und ideelle Unterstützung angedeihen lassen.

(4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die die Zwecke des Vereines in besonderem Maß gefördert haben und nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

(6) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b) Tod
- c) formale Ausschließung: Diese kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(8) Rechte und Pflichten der Mitglieder: Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Die Vereinsmitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Lehrtherapeuten/innenversammlung
- die Rechnungsprüfer/innen
- die Schlichtungsstelle

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse zu versenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Erreichung der Ziele des Vereins erfordert. Sie wird von ihm einberufen, wenn dies wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ab dem in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Einfacher- oder Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nach den Richtlinien der Geschäftsordnung.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses nach Bericht des Kassiers/der Kassierin und Genehmigung des Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung
- f) Genehmigung der Höhe der Beitrittsgebühren und des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung des Jahresprogramm
- h) Entsendung in den Psychotherapiebeirat und sonstige Gremien auf Vorschlag des Vorstands
- i) Änderung der Vereinsstatuten und freiwilligen Auflösung des Vereines

(6) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die entsprechenden Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung sind jedoch Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassier/in und dem/der kooptierten Delegierten der Lehrtherapeuten/innenversammlung.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind: Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse und Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Teile der Geschäftsführungsaufgaben auszulagern.

(4) Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten sowie Experten/innen beiziehen.

(5) Der Vorstand erstellt seine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei *Vorstandsmitglieder* anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 10

Die Lehrtherapeuten/innenversammlung

(1) Die Lehrtherapeuten/innenversammlung umfasst alle vom ÖKABT anerkannten Lehrtherapeuten/innen. Lehrtherapeuten/innen in Ausbildung können zur Lehrtherapeuten/innenversammlung mit beratender Stimme eingeladen werden. Sie findet mindestens 1x jährlich statt und muss spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

(2) Aufgrund eines Antrages von mindestens 3 Lehrtherapeuten/innen muss vom jeweiligen Vorsitzenden in angemessener Zeit (Mindestabstand 3 Wochen) eine Lehrtherapeuten/innenversammlung ausgeschrieben werden.

(3) Über die Lehrtherapeuten/innenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der/die jeweilige Schriftführer/in unterzeichnet.

(4) Die Lehrtherapeuten/innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der anerkannten Lehrtherapeuten/innen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich nach dem Konsensprinzip und fällt bei einer möglichen Nichteinigkeit diese mit einfacher Mehrheit. Ansonsten gelten die in der Geschäftsordnung festgehaltenen Regelungen.

(5) Aufgaben der Lehrtherapeuten/innenversammlung:

- a) Wahl der/s Vorsitzenden
- b) Wahl der/s Delegierten zum Vorstand für eine Vorstandsperiode
- c) Wahl der/s Delegierten zur Leiterkonferenz des Psychotherapiebeirates und deren/dessen Stellvertreter/in
- d) Einsetzen von Ausschüssen wie z.B. Curriculausschuss
- e) Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- f) Vorlegen aller die Aus- und Weiterbildung betreffenden Beschlüsse dem Vorstand des ÖKABT
- g) Erstellung des Lehrtherapeuten/innen-Curriculums
- h) Verantwortlichkeit für Aus-, Fort- und Weiterbildungsfragen des Vereins

§ 11

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein und den Vorstand sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in, in Kassenangelegenheiten der/die Vorsitzende mit dem/der Kassier/in. Bis zu einem festgelegten Betrag ist der/die Kassier/in allein zeichnungsberechtigt.

Im Auftrag und mit Vollmacht des Vorstandes ist jedes Mitglied bis zu einem festgelegten Betrag zeichnungsberechtigt.

§ 12 Vertretung des Vereines nach außen

Der/die Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/in sind befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 13 Die Schlichtungseinrichtung

(1) Sie ist zuständig für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben. Sie setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in, den die Streitteile namhaft machen, sowie aus einem/einer Vorsitzenden, den/die diese Vertreter/innen einvernehmlich bestimmen. Kommt bezüglich des/der Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung zwischen den Vertreter/innen der Streitteile keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(2) Die Schlichtungseinrichtung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind, die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind endgültig, eine Berufung findet nicht statt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen den Jahresabschluss und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Entlastungsantrag für den/die Kassier/in.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschlussdarüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.